

## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rauhenebrach (BGS/WAS) vom 03.05.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rauhenebrach folgende

#### Änderungssatzung

##### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rauhenebrach (BGS/WAS) vom 03.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 16 wird neuer § 17.
2. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

##### § 16

#### Übergangsregelung

- (1) Alle unter dem der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.09.1995 vorangegangenen Satzungsrecht verwirklichten Beitragstatbestände werden als abgeschlossen betrachtet.
- (2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Beitragstatbestände gilt für den Nacherhebungsfall Folgendes:
  - a) Bei bebauten Grundstücken werden im Nacherhebungsfall die zum Stichtag 01.01.2022 festgestellten beitragspflichtigen Geschossflächen als abgegolten zugrunde gelegt.
  - b) Bei unbebauten Grundstücken wird im Nacherhebungsfall ein Viertel der Grundstücksfläche als abgeholte Geschossfläche zugrunde gelegt.
  - c) Sollte sich im Einzelfall insbesondere in den Fällen nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) eine unbillige Härte ergeben, ist diese einer angemessenen Lösung zuzuführen.
- (3) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung dieser Satzung.
- (4) Die Wirksamkeit dieser Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauhenebrach, 18.01.2022  
Gemeinde Rauhenebrach

Bauerlein  
1. Bürgermeister

